

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2021/1/28 20b174/20g

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.01.2021

Norm

ABGB §540

Rechtssatz

Ein strafbefreiender Rücktritt von einer versuchten strafbaren Handlung, die die absichtliche Vereitelung der Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen zum Ziel hat, steht der Annahme von Erbunwürdigkeit iSd § 540 ABGB nF entgegen.

Entscheidungstexte

• 2 Ob 174/20g Entscheidungstext OGH 28.01.2021 2 Ob 174/20g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133448

Im RIS seit

01.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$